

Einreicher: Hauptamt

öffentlich

Informationsvorlage Nr.: 451-13

Beratungsfolge	am	empfohlen/ beschlossen			Rückstellung	Bemerkung
		ja	nein	enthalten		
Sozialausschuss	24.09.2013					
Stadtrat	10.10.2013					

Betreff:

Umsetzung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung					
Datum	Amtsleiter	Datum	Bürgermeister	Datum	Vorsitzender des Stadtrates

Erläuterung/Begründung:

Entsprechend des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt in der ab 01.08.2013 geltenden Fassung haben alle Kinder im Land Sachsen-Anhalt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung. Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förder- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.

Für Schulkinder umfasst ein ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag und während der Ferien bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden.

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben hat die Verwaltung mit allen Eltern der städtischen Kindertagesstätten neue Betreuungsverträge ab 01.08.2013 abgeschlossen.

In der Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“ wurden und werden zukünftig die nachfolgenden Kinderzahlen erreicht.

Juli 2013

gesamte Kinderanzahl: 69
 davon Kinderkrippe: 31
 davon Kindergarten: 38

Kinderkrippe			
	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 10 Stunden
Anzahl der Kinder	15	9	7
prozentuale Nutzung	21,7391%	13,0435%	10,1449%

Kindergarten			
	bis 5 Stunden	bis 8 Stunden	bis 10 Stunden
Anzahl der Kinder	16	17	5
prozentuale Nutzung	23,1884%	24,6377%	7,2464%

August 2013

gesamte Kinderanzahl: 64
 davon Kinderkrippe: 33
 davon Kindergarten: 31

Kinderkrippe					
	bis 5 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
Anzahl der Kinder	10	2	9	4	8
prozentuale Nutzung	15,625%	3,125%	14,0625%	6,25%	12,5%

Kindergarten					
	bis 5 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
Anzahl der Kinder	7	2	12	6	4
prozentuale Nutzung	10,9375%	3,125%	18,75%	9,375%	6,25%

September 2013

gesamte Kinderanzahl: 67

davon Kinderkrippe: 34

davon Kindergarten: 33

	Kinderkrippe				
	bis 5 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
Anzahl der Kinder	10	2	7	8	7
prozentuale Nutzung	14,925%	2,985%	10,4478%	11,94%	10,4%

	Kindergarten				
	bis 5 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
Anzahl der Kinder	6	4	11	8	4
prozentuale Nutzung	8,9552%	5,970%	16,42%	11,940%	5,97%

Oktober 2013

gesamte Kinderanzahl: 68

davon Kinderkrippe: 33

davon Kindergarten: 35

	Kinderkrippe				
	bis 5 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
Anzahl der Kinder	10	2	7	7	7
prozentuale Nutzung	14,706%	2,941%	10,2941%	10,29%	10,3%

	Kindergarten				
	bis 5 Stunden	bis 7 Stunden	bis 8 Stunden	bis 9 Stunden	bis 10 Stunden
Anzahl der Kinder	7	4	11	9	4
prozentuale Nutzung	10,2941%	5,882%	16,18%	13,235%	5,88%

Die Betriebserlaubnis für die Kindertagesstätte liegt bei 72 Kindern, die laut Anmeldungen in den Folgemonaten erreicht wird.

Unter Beachtung des Mindestpersonalschlüssels nach § 21 KiFöG LSA wurden die Wochenarbeitsstunden der Erzieherinnen und der Leiterin der Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“ entsprechend erhöht. Weiterhin wurde noch eine zusätzliche Erzieherin eingestellt. Für das Haushaltsjahr 2013 ist ein Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von

14.700 € erforderlich, die im Haushaltsansatz 2013 nicht veranschlagt wurden. Eine entsprechende Erhöhung muss durch den Haushaltsansatz 2013 erfolgen.

Im Hort „J. W. v. Goethe“ werden derzeit 158 Kinder betreut. Eine entsprechende Anpassung der Wochenarbeitsstunden der Erzieherinnen und der Leiterin waren auch hier zwingend erforderlich, um den Mindestpersonalschlüssel nach § 21 KiFöG LSA einzuhalten.

Für den Hort musste ebenfalls eine zusätzliche Erzieherin eingestellt werden. Für das Haushaltsjahr 2013 ist ein Mehrbedarf an Personalkosten in Höhe von 33.400 € erforderlich, die im Haushaltsansatz 2013 nicht veranschlagt wurden. Auch hier ist eine entsprechende Erhöhung des Haushaltsansatzes 2013 vorzunehmen.

Derzeit sind in den städtischen Kindertagesstätten 17 Erzieherinnen einschl. Leiterinnen beschäftigt.

Für das Haushaltsjahr 2014 ist eine weitere Erhöhung der Personalausgaben in Höhe von 97.600 € zu verzeichnen. Der Haushaltsansatz 2013 liegt neu bei 588.900 € und im Haushaltsjahr 2014 bei 686.500 €.

Entsprechende Erhöhungen sind bei den freien Trägern der Kindertagesstätten zu erwarten.

Für das Haushaltsjahr 2013 erhielt die Stadt Calbe (Saale) für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Calbe (Saale) vom Land und Landkreis gemäß KiFöG LSA Zuweisungen in Höhe von 1.147.497,11 €. Für das Haushaltsjahr 2014 werden Zuweisungen in Höhe von 1.335.366,02 € erwartet.

Die Erhöhung der Zuweisungen in Höhe von 187.868,91 € für das Haushaltsjahr 2014 decken voraussichtlich nicht die erhöhten Personalkosten in allen Einrichtungen der Stadt Calbe (Saale).

Wie bereits informiert, bringt die Anpassung des Gesetzes viele Veränderungen mit sich. Eine erhebliche Änderung ist die gesetzlich bedingte neu eingeführte Erhebung der monatlichen Kostenbeiträge (bisher Elternbeiträge). Ab 01.08.2013 ist die Gemeinde für die Erhebung der Kostenbeiträge zuständig, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Calbe (Saale) und Betreuung innerhalb der Stadt Calbe (Saale) werden die Kostenbescheide durch die Einrichtungsträger erstellt.

Kinder, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Calbe (Saale) haben und in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Calbe (Saale) betreut werden, zahlen demnach den Kostenbeitrag der jeweiligen Wohnsitzgemeinde. Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Calbe (Saale) haben und außerhalb der Stadt Calbe (Saale) betreut werden, zahlen den Kostenbeitrag der Stadt Calbe (Saale).

Das Verfahren bei Anträgen auf Zustimmung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen außerhalb des gewöhnlichen Aufenthaltes ist noch nicht abschließend mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden geklärt, eine entsprechende Lösung wird zeitnah erarbeitet.